

20. Ist der Wiederaufbau als eine Obliegenheit im Sinne des § 6 Abs. 2 BGB. anzusehen, wenn bei einer Feuerversicherung nach den Versicherungsbedingungen die Entschädigung nur zum Wiederaufbau gleichartiger, denselben Zwecken dienender Gebäude an derselben Stelle gezahlt wird?

Versicherungsvertragsgesetz §§ 6, 97, 101, 192. Preuß. Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (RG. S. 241) § 25.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 19. Juni 1931 i. S. St. (Rl.) und P. (Nebenintervenient) w. Pommerische Feuerzozietät u. Gen. (Bekl.). VII 393/30.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist zum Zwangsverwalter für ein Mühlengrundstück bestellt, welches früher dem Mühlenbesitzer W. P. in S. gehörte. Die Gebäude und Maschinen der Mühle waren bei den sieben verklagten

Feuerversicherungs-Unternehmungen mit 153800 RM. gegen Feuer-  
schaden versichert, und zwar nach Maßgabe der Satzung und der All-  
gemeinen Versicherungsbedingungen der Pommerschen Feuer-  
sozietät (Erstbeklagte) sowie der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der  
Privatversicherungsgesellschaften vom 1. Januar 1910. Führende  
Gesellschaft war die Erstbeklagte. Der Versicherungsvertrag enthielt  
auch die Wiederherstellungsklausel der Erstbeklagten, welche folgenden  
Wortlaut hat:

Im Schadensfalle wird die Entschädigung für die versicherten  
Betriebsgebäude und die Maschinen nur zur Wiederherstellung,  
d. h. zum Wiederaufbau gleichartiger, denselben Zwecken dienender  
Gebäude und Maschinen an derselben Stelle gezahlt.

Kann die Wiederherstellung aus zwingenden Gründen über-  
haupt nicht erfolgen und ist die Sozietät bereit, in Anerkennung  
dieser Gründe von der Wiederherstellung abzusehen, so verliert der  
Versicherungsnehmer den Anspruch auf ein Drittel der für die nicht  
wiederhergestellten Gebäude und Maschinen berechneten Ent-  
schädigung.

Die Versicherung lief noch, als die Mühle in der Nacht vom 21. zum  
22. Juli 1926 abbrannte. Der Schadensbetrag wurde in dem Ver-  
fahren, wie es die Satzung der Erstbeklagten vorsah, endgültig auf  
103527 RM. festgesetzt. Der Versicherungsnehmer ließ dann die  
Mühlengebäude zum Teil wiederherstellen und wandte dafür  
26871,01 RM. auf. Später kam die Mühle zur Zwangsversteigerung.  
Sie wurde ohne den Anspruch auf die Versicherungsentschädigung  
schließlich der Erstbeklagten zugeschlagen. Wegen der Versicherungs-  
entschädigung besteht die Zwangsverwaltung noch fort.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt der Kläger Zahlung der  
Brandentschädigung mit der vollen festgesetzten Summe von  
103527 RM. Das Landgericht hat ihm die Summe abzüglich der für  
den Neubau aufgewendeten Beträge von 26871,01 RM., also  
76655,99 RM. zugesprochen. Das Oberlandesgericht hat dem Kläger  
unter Verweisung des weiteren Drittels nur zwei Drittel der  
76655,99 RM., also 51103,98 RM. zuerkannt. In der Revisions-  
instanz fordert der Kläger, daß ihm auch das dritte Drittel zu-  
gesprochen werde.

Der Steuerhelfer P. in G. ist dem Kläger als Nebeninter-  
venient beigetreten mit der Begründung, daß er die Zwangs-

verwaltung wegen einer Hypothekensforderung von 20000 RM. betriebe; der Rechtsstreit werde also zu einem erheblichen Teile für seine Rechnung geführt. Gegen den Beitritt ist kein Widerspruch erhoben worden. Der Nebenintervenient hat sich den Anträgen der Revision angeschlossen.

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil, soweit es angefochten war, aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts stützt sich, soweit sie dem Kläger günstig ist, auf § 152 ZPO., wonach der Zwangsverwalter die Ansprüche geltend zu machen hat, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, ferner auf die §§ 146 flg. das., wonach der Beschlagnahme in der Zwangsverwaltung auch alle diejenigen Gegenstände unterliegen, welche die Beschlagnahme in der Zwangsversteigerung umfaßt, weiter auf § 20 Abs. 2 das., wonach die Beschlagnahme in der Zwangsversteigerung diejenigen Gegenstände ergreift, auf welche sich bei einem Grundstück die Hypothek erstreckt, und endlich auf § 1127 Abs. 1 BGB., wonach sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer erstreckt, wenn Gegenstände unter Versicherung gebracht sind, die der Hypothek unterliegen (dazu gehörten die versicherten Gebäude und Maschinen).

Die Forderung gegen die Versicherer beträgt 103527 RM. Davon sind, wie nicht mehr streitig ist, die zum Wiederaufbau verwendeten 26871,01 RM. abzusetzen, denn nach § 1127 Abs. 2 BGB. haftet die Forderung gegen den Versicherer nicht mehr für die Hypothek, wenn und soweit der versicherte Gegenstand wiederhergestellt ist. Der Berufungsrichter hat aber von der hiernach verbleibenden Forderung von 103527 — 26871,01 = 76655,99 RM. noch weitere 25552,01 RM. gestrichen. Das beruht auf Anwendung der im Tatbestand mitgeteilten Wiederaufbauklausel. Dagegen wenden sich die Revision und der Nebenintervenient.

Dieser bezweifelt zunächst, daß jene Klausel überhaupt Vertragsinhalt geworden sei. Er sucht das aus gewissen Vorgängen beim Vertragschluß nachzuweisen. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es nicht, denn nach dem Tatbestand des Berufungsurteils war es zwischen den Parteien nicht streitig, daß „der Versicherungsvertrag bezüglich der Mühlengebäude und Maschinen die Führungsklausel

... und ferner die Wiederherstellungsklausel der Erstbeklagten enthielt". Danach gilt für den ganzen Versicherungsvertrag und gegenüber allen Versicherern die streitige Klausel, wenn sie, was der Nebenintervenient ebenfalls bestreitet, mit den gesetzlichen Vorschriften überhaupt vereinbar ist. Der Nebenintervenient sieht nämlich in der Vertragsbestimmung, daß die Entschädigung nur zum Wiederaufbau gezahlt werde, die Vereinbarung einer Obliegenheit des Versicherungsnehmers, und da diese Obliegenheit nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sei, will er auf einen etwaigen Verstoß gegen sie den § 6 Abs. 2 BGB. angewendet wissen. Diese Vorschrift besagt im Zusammenhalt mit Abs. 1 daselbst:

Ist im Vertrage bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer zum Rücktritt berechtigt oder von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Mit Recht weist der Nebenintervenient auch darauf hin, daß nach dem Abs. 3 des § 6 a. a. O. der Versicherer sich auf eine Vereinbarung, durch welche von der Vorschrift des Abs. 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, nicht berufen darf. Dieser Satz gilt reichsgesetzlich zwar nur für die Beklagten zu 2 bis 7, die private Versicherungsunternehmungen sind; denn nach § 192 Abs. 2 BGB. finden die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit keine Anwendung auf Versicherungen, welche bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt genommen werden. Landesgesetzlich gilt jedoch die Bestimmung auch für die zu jenen Anstalten gehörige Erstbeklagte. Im § 25 Abs. 1 des preußischen Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 ist nämlich angeordnet, daß die allgemeinen Versicherungsbedingungen der vom Gesetz betroffenen Anstalten keine Bestimmungen enthalten dürfen, die zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den Vorschriften des § 6 BGB. abweichen. Die Wiederherstellungsklausel der Erstbeklagten, von welcher der Tatbestand des Berufungsurteils spricht, ist offenbar in den allgemeinen Versicherungsbedingungen dieser Beklagten enthalten, denn sonst könnte nicht von „der“, d. h. der typischen Wiederherstellungsklausel, ge-

sprochen werden. Die Sache liegt also für diese Beklagte nicht anders als für die übrigen.

Greift aber § 6 BVG. ein, so ist die Lage des Versicherungsnehmers günstiger als nach der Wiederherstellungsklausel der Erstbeklagten. Diese besagt grundsätzlich, daß der Versicherer die Entschädigung nicht zu bezahlen braucht, wenn nicht wieder aufgebaut wird, und mildert diese starre Regel nur dahin ab, daß der Versicherungsnehmer lediglich den Anspruch auf ein Drittel der Entschädigung verliert, wenn aus zwingenden Gründen überhaupt nicht wieder aufgebaut werden kann und der Versicherer bereit ist, in Anerkennung dieser Gründe von der Wiederherstellung abzusehen. Selbst die ohne jedes Verschulden des Versicherungsnehmers eingetretene Unmöglichkeit des Wiederaufbaues gibt ihm also noch nicht das Recht, auch nur einen Teil der Entschädigung zu verlangen, wenn nicht der Versicherer geneigt ist, in Anerkennung der dem Wiederaufbau entgegenstehenden zwingenden Gründe von ihm abzusehen. Bei Anwendbarkeit des § 6 a. a. O. dagegen hat der Versicherungsnehmer, auch wenn der Wiederaufbau unterbleibt, dann den Anspruch auf die volle Entschädigung, wenn er beweist, das Unterbleiben des Wiederaufbaues beruhe weder auf seinem Vorsatz noch auf seiner groben Fahrlässigkeit. Die Meinung des Nebenintervenienten, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit zu beweisen hätte, ist rechtsirrig; das ergibt bereits der Wortlaut des § 6 Abs. 2 BVG.

Die Revision hat den auf diese Vorschrift gestützten Angriff nicht erhoben. Der Nebenintervenient setzt sich aber mit seinem Vorbringen nicht in Widerspruch zur Hauptpartei, was er nach § 67 BPO. nicht dürfte, denn auch der Kläger ist bemüht, die Wirkungen der Wiederherstellungsklausel zu beseitigen. Er versucht das allerdings mehr in der Richtung, daß er die Schuld an der Nichtvollendung des Wiederaufbaues in vollem Umfang den Beklagten zuschiebt, den Versicherungsnehmer für schuldlos erklärt und den Beklagten Urglied vorwirft, wenn sie sich auf das Unterbleiben eines Wiederaufbaues beriefen, das sie selbst verschuldet hätten. Der Nebenintervenient kann also mit dem von ihm angeregten Bedenken gehört werden, und dieses muß durchgreifen, wenn der in der Wiederherstellungsklausel vorgesehene Wiederaufbau in der Tat eine Obliegenheit im Sinne des § 6 Abs. 2 BVG. ist.

Eine „Obliegenheit“ ist nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG. Bd. 58 S. 346, Bd. 62 S. 192) keine in irgendeiner Art erzwingbare, bei Nichterfüllung in eine Schadensersatzpflicht übergehende Verbindlichkeit, sondern nur eine Voraussetzung für die Erhaltung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrage. Daß es sich um eine Obliegenheit dieser Art handelte, wäre nicht zweifelhaft, wenn die Wiederherstellungsklausel etwa dahin lautete: Der Versicherungsnehmer darf die Zahlung der Entschädigung erst verlangen, wenn er wieder aufgebaut und das dem Versicherer nachgewiesen hat. So soll die Klausel nach der — nicht zwingenden — Vorschrift des § 97 BGB. aber nicht lauten. Es soll dem Versicherungsnehmer nicht angeschlossen werden, daß er zunächst mit eigenem oder anderweit beschafftem Gelde die zerstörten Gebäude wieder aufbaue und dadurch erst die Voraussetzung für den Anspruch auf Auszahlung der Versicherungsentschädigung schaffe, es soll andererseits aber auch dem Versicherer nicht zugemutet werden, ohne jede Unterlage für einen wirklichen Wiederaufbau schon im voraus die Entschädigung auszus zahlen. Zum Ausgleich der beiderseitigen Interessen bestimmt der erwähnte § 97:

Ist der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen nur verpflichtet, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen, so kann der Versicherungsnehmer die Zahlung erst verlangen, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist.

Entsprechend heißt es in Art. 38 Nr. 1 Abs. 1 der Satzung der Erstbeklagten:

Die Entschädigung für versicherte Gebäude wird grundsätzlich nur zur Wiederherstellung und erst dann gezahlt, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt bei Vollschäden in der Regel in drei Teilbeträgen. Die Hälfte der Entschädigungssumme wird gezahlt, wenn Baumaterial angefahren und mit dem Aufbau der Umfassungswände begonnen ist, ein weiteres Viertel der Entschädigungssumme, wenn das Gebäude unter Dach gebracht ist, und der Rest nach Vollenbung des Baues unter Verwendung der gesamten Entschädigung.

Diese Sätze zeigen deutlich, wie trotz der durch praktische Rücksichten gebotenen Abmilderung doch der Wiederaufbau die eigentliche

Obliegenheit des Versicherungsnehmers bleibt, durch deren Erfüllung er sich den Anspruch auf Auszahlung der Versicherungsentschädigung sichert und dauernd erhält. Ebenso ist klar, daß dann, wenn der Wiederaufbau unmöglich geworden ist, der Versicherungsnehmer weder in der Lage ist, „die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes zu sichern“, noch den Wiederaufbau beginnen, fortführen oder vollenden kann. Die Möglichkeit des Wiederaufbaues ist hiernach die entscheidende Frage. Ist sie fortgefallen, so kann der Versicherungsnehmer weder seine eigentliche Hauptobligenheit noch die hilfsweise an ihre Stelle gesetzten anderen Obliegenheiten minderen Ranges erfüllen. Aus alledem folgt, daß dem Versicherungsnehmer, wenn der Wiederaufbau unmöglich geworden ist, das Recht zur Seite stehen muß, gemäß § 6 Abs. 2 BGB. nachzuweisen, daß er den Wiederaufbau weder vorsätzlich noch aus grober Fahrlässigkeit unterlassen habe.

Das Reichsgericht hat die Streitfrage bisher noch nicht entschieden. Brudt ist in seinem Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz darauf nicht eingegangen. In seinem „Privatversicherungsrecht“ (S. 468) erklärt er aber die Wiederherstellung für eine „Obliegenheit (Voraussetzung) für die Geltendmachung des Anspruchs des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungsleistung“. Auf § 6 Abs. 2 BGB. geht Brudt allerdings nicht ein, er meint nur, daß das Recht des Versicherers zu der Zurückhaltung seiner Zahlung bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes seine natürliche Grenze an Treu und Glauben finde; werde die Wiederherstellung aus Gründen unmöglich, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten habe, so könne der Versicherer die Wiederherstellung nicht verlangen, er sei zur Entschädigung verpflichtet (a. a. O. S. 469). Handelt es sich aber bei dem Wiederaufbau um eine Obliegenheit, so darf sich der Versicherungsnehmer auf § 6 Abs. 2 BGB. berufen und die ihm danach zustehenden Rechte gehen weiter, als Brudt annimmt, schon weil nach dieser Vorschrift eine nicht grobe Fahrlässigkeit, welche dem Versicherungsnehmer etwa zur Last fällt, außer Betracht bleiben muß.

Eine Unmöglichkeit des Wiederaufbaues sieht der Berufungsrichter als gegeben an. Nach seiner Annahme ist sie dadurch herbeigeführt worden, daß das Grundstück ohne die Versicherungsforderung dem Ersther zugeschlagen wurde. Diesen Sachverhalt hat der Vorderrichter bisher nur unter dem Gesichtspunkt der oben erwähnten Arglist-Replik des Klägers geprüft; er wird ihn nunmehr unter dem Gesichtspunkt

punkt des § 6 Abs. 2 BGG. und des hier dem Versicherungsnehmer nachgelassenen Entlastungsbeweises zu würdigen haben. Es kommt jetzt also nicht darauf an, ob die Beklagten das Unterbleiben des Wiederaufbaues verschuldet haben, sondern nur darauf, ob der Kläger nachgewiesen hat, daß dem Versicherungsnehmer insoweit weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. (Wird näher ausgeführt.)

Erst wenn sich herausstellen sollte, daß der Versicherungsnehmer den Anspruch auf das jetzt allein noch streitige Drittel der der Zwangsverwaltung unterliegenden Versicherungsforderung verwirkt habe, wird auf den vom Landgericht herangezogenen § 101 BGG. einzugehen sein. Namentlich wird es sich dann fragen, ob der Kläger als Zwangsverwalter überhaupt in der Lage ist, den dort den Hypothekengläubigern verliehenen unmittelbaren und selbständigen Anspruch auf die Versicherungsentschädigung von sich aus zu verfolgen, d. h. also, ob der Anspruch der Hypothekengläubiger der Beschlagnahme im Zwangsverwaltungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer unterliegt. An der Auslegung, die er dem § 101 BGG. in RGZ. Bd. 102 S. 352 gegeben hat, hält der erkennende Senat fest.